DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE
VERBANDSSERVICE

SPA 002/2026 vom 09.02.2026

Sozialkassenverfahren. Beiträge

Bei "Aktivrentnern" wird der gesamte Bruttolohn zur Berechnung des Sozialkassenbeitrages und der Winterbeschäftigungsumlage zugrunde gelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

(jö-sa) seit dem 1. Januar 2026 besteht für Arbeitnehmer, die das Regelrenteneintrittsalter erreicht haben und weiterarbeiten - sogenannte "Aktivrentner" - ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von monatlich bis zu 2.000,- brutto. Bis zu dieser Höhe fällt keine Lohnsteuer an. Allerdings gilt der Freibetrag nicht für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung in Verbindung mit § 3 Nr. 21 EStG).

Wir weisen darauf hin, dass der Freibetrag auch keine Berücksichtigung findet bei der Berechnung der Winterbeschäftigungsumlage und der übrigen Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe.

Die einschlägige Vorschrift zur Berechnung des zugrunde zu legenden Bruttoentgelts ist § 15 Absatz 4 VTV. Diese geht nicht von einem "zu versteuernden Bruttolohn" aus. Die Formulierung „... der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende ... Bruttoarbeitslohn" ... steht dieser Sichtweise nicht entgegen: Erster Schritt zur Berechnung der Lohnsteuer ist die Berücksichtigung eines Freibetrages. Für die Berechnung wird somit auch der neue Freibetrag für Aktivrentner zugrunde gelegt.
Die Formulierung „... und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn ..." ist kompatibel damit, dass auch die (bis zu) 2.000,00 € in die Lohnsteuerkarte einzutragen sind (so § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG).

Auch die Bundesagentur für Arbeit kommt für die Berechnung der Winterbeschäftigungsumlage zum gleichen Ergebnis.

Es bleibt also beim bisherigen Prinzip der Beitragsberechnung: Was im Sinne des Steuerrechts lohnsteuerpflichtig ist, zählt zwar steuerrechtlich zum Arbeitslohn. Ein Umkehrschluss, dass das, was nicht lohnsteuerpflichtig ist, kein Bruttoarbeitslohn ist, ist in der bisherigen Systematik nicht angelegt und entspricht auch nicht den tariflichen Vorgaben.

SOKA-BAU wird dazu in den nächsten Tagen auf seiner Homepage informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Pakleppa/Jöris

© 2026 Zentralverband Deutsches Baugewerbe